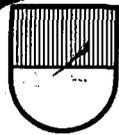


94/32



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
6. SEP. 1967
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
29. August 1967

Nr. 4492

Aufgrund von § 11^{bis} Ziff. 1 des Gesetzes über das Bauwesen vom 10.6.06 / 24.5.64 gelangte der Strassen- und Baulinienplan über den Anschluss der Freihofstrasse an die Durchgangsstrasse Nr. 5 in Schönenwerd in der Zeit vom 20.3.67 - 20.4.67 beim Kant. Tiefbauamt, Solothurn, und bei der Gemeindeverwaltung Schönenwerd zur öffentlichen Auflage. Innert der Auflagefrist gingen folgende Einsprachen ein:

1. Senn Hans, Werkmeister, Schönenwerd
2. Nützi-Kissling M., Schönenwerd
3. Kaufmann AG., Automobile, Schönenwerd

Am 11.5.67 wurden im Gemeindehaus Schönenwerd die Einspracheverhandlungen zwischen den genannten Einsprechern und den Vertretern des Bau-Departementes durchgeführt. Alle Einsprachen wurden zurückgezogen. Dem Einsprecher Nr. 1 (Senn) wurde die Versetzung des bestehenden Hydranten an einen ausserhalb seines Gartens gelegenen Ort zugesichert. Beim Einsprecher Nr. 2 (Nützi) erfolgte der Rückzug vorbehältlich der gesetzlich ohnehin vorgesehenen Entschädigung für Land, event. für Bäume und den notwendigen Anpassungsarbeiten durch den Staat. Auf Ersuchen des Einsprechers Nr. 3 (Kaufmann) wurde die in der NW-Ecke abgerundet vorgesehene Baulinie in eine rechtwinklig verlaufende abgeändert und so im Plane aufgenommen.

Die Auflage des vorliegenden Planes wurde nötig durch den gleichzeitigen Ausbau der Durchgangsstrasse Nr. 5. Mit ihm sollen vor allem die verkehrstechnischen Verhältnisse bei der

Garage und Tankstelle Kaufmann saniert werden. Die bisherige Fahrverbindung Durchgangsstrasse / Freihofstrasse entfällt; der obere südliche Teil der Freihofstrasse wird zum Fussweg. Auf Wunsch der Gemeinde wird am südlichen Ende der verbleibenden Freihofstrasse ein Kehrplatz erstellt. Die Kaufmann AG wird in die Lage versetzt zur baulichen Erweiterung eine Parzelle westlich ihres Grundstückes GB Nr. 979 zu erwerben.

Mit Genehmigung dieses Planes wird der bisherige mit RRB Nr. 1543 vom 19.3.65 genehmigte Bebauungsplan Freihofstrasse aufgehoben.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt und materiell sind ebenfalls keine Einwendungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem Strassen- und Baulinienplan über den Anschluss der Freihofstrasse zur Durchgangsstrasse Nr. 5 in Schönenwerd wird die Genehmigung erteilt.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3)
Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen
Kantonsingenieur-Stellvertreter (2), mit 1 gen. Plan
Jur. Sekretäre des Bau-Dept. (3)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten (1), mit 1 gen. Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde 5012 Schönenwerd
Herrn Hans Senn, Werkmeister, 5012 Schönenwerd
Herrn M. Nützi-Kissling, 5012 Schönenwerd
Fa. Kaufmann AG., Automobile, 5012 Schönenwerd
Amtsblatt, Publikation des Dispositivs